Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Amt für Volksschule

Schulpflicht im Kanton St.Gallen

Informationen zur Einteilung der Schülerinnen und Jugendlichen aus der Ukraine in die Volksschule

Die Schulpflicht im Kanton St.Gallen ist beschrieben im Volksschulgesetz (sGS 213.1).
Sie beträgt 11 Jahre, inkl. 2 Jahre Kindergarten.
Sie beginnt am 1. August nach Vollendung des 4. Altersjahrs.

Die Beendigung der Schulpflicht richtet sich nach der Anzahl absolvierter Schuljahre und nicht nach dem Alter des Kindes.
Die Schulpflicht endet spätestens nach Beendigung des 18. Lebensjahrs, bei Erreichung des Erwachsenenalters.

- Flüchtlinge mit Schutzstatus "S" unter 18 Jahren besuchen die Volksschule, sofern sie nicht 11 Schuljahre (mit Kindergarten) oder 9 Schuljahre (ohne Kindergarten) absolviert haben.
- Der Stichtag ist der 1. August, nicht der individuelle Geburtstag unter dem Jahr.
- Beim Eintritt ist daher die bisherige Schullaufbahn der 15- bis 17Jährigen zu erkunden und für den Entscheid der Beschulung zu berücksichtigen.

Nicht in die Volksschule gehen Personen, die
- entweder über 18 Jahre alt sind;
- oder 11 Schuljahre (oder ohne Kindergarten: 9 Schuljahre) absolviert haben.

Geburtsdatum	Schuljahr 2021/22	Schuljahr 2022/2023
1.8.2018-31.7.2019	-	-
1.8.2017-31.7.2018	-	Kindergarten
1.8.2016-31.7.2017	Kindergarten	Kindergarten
1.8.2015-31.7.2016	Kindergarten	Primarschule
1.8.2014-31.7.2015	Primarschule	Primarschule
1.8.2013-31.7.2014	Primarschule	Primarschule
1.8.2012-31.7.2013	Primarschule	Primarschule
1.8.2011-31.7.2012	Primarschule	Primarschule
1.8.2010-31.7.2011	Primarschule	Primarschule
1.8.2009-31.7.2010	Primarschule	Oberstufe
1.8.2008-31.7.2009	Oberstufe	Oberstufe
1.8.2007-31.7.2008	Oberstufe	Oberstufe
1.8.2006-31.7.2007	Oberstufe	Evtl. Oberstufe*
1.8.2005-31.7.2006	Evtl. Oberstufe*	Evtl. Oberstufe*
1.8.2004-31.7.2005	Evtl. Oberstufe*	Evtl. Oberstufe*
1.8.2003-31.7.2004	Evtl. Oberstufe*	-
1.8.2002-31.7.2003	-	-
1.8.2001-31.7.2002	-	-

* Einteilung in die Oberstufe, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt sind:
- nicht 9 Schuljahre (mit Kindergarten: 11 Schuljahre) absolviert
- und: unter 18 Jahre alt

Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Volksschule ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und 17 Jahre alt sind, können nach ihrem 18. Geburtstag das Schuljahr beenden und müssen die Schule nicht unter dem Jahr abbrechen.

März 2022